
Gesamtinhalt

Wegweiser

Gesamtinhalt

Vorwort

Autorenverzeichnis

Teil 1 Die Handwerksordnung für Zahntechniker

- 1/1 Einführung
- 1/2 Grundsätzliches
- 1/3 Ausbildung zum Zahntechniker
- 1/4 Formen der zahntechnischen Tätigkeit
- 1/5 Literatur

Teil 2 Zahntechnische Leistungen nach dem BGB

- 2/1 Grundlagen zum Rechtsverhältnisse zwischen Zahntechniker und Zahnarzt
- 2/2 Gewährleistungsrecht
- 2/3 Der Vergütungsanspruch des Zahntechnikers
- 2/4 Kündigungsrechte
- 2/5 Literatur

Teil 3 Das Antikorruptionsgesetz

- 3/1 Einführung
- 3/2 Vorgeschichte des AKG
- 3/3 Kurzübersicht über das AKG
- 3/4 Die Strafnormen des AKG im Überblick
- 3/5 AKG als Zwang zu Compliance
- 3/6 § 299a StGB – Bestechlichkeit
- 3/7 § 299b StGB – Bestechung
- 3/8 Steuer(straf)recht und Korruptionsstrafrecht
- 3/9 Heilmittelwerberechtliche Vorgaben für Zahntechniker (§ 7 HWG)
- 3/10 Die Rechtslage bei Kassenpatienten

- 3/11 Die Rechtslage bei Privatpatienten
- 3/12 Einzelfälle (alphabetisch geordnet)
- 3/13 Wo liegen die Risiken?
- 3/14 Wie kann sich der Zahntechniker schützen?
- 3/15 Zusammenfassende Empfehlung
- 3/16 Vorschlag zu einer Compliance-Erklärung

Teil 4 Arbeitsvertragsrecht für Zahntechniker

- 4/1 Grundlagen
- 4/2 Abschluss des Arbeitsvertrages
- 4/3 Pflichten des Arbeitgebers
- 4/5 Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- 4/6 Literatur

Teil 5 Die Datenschutz-Grundverordnung

- 5/1 Einführung
- 5/2 Anwendungsbereich der DSGVO
- 5/3 Dateisystem
- 5/4 Personenbezogene Daten
- 5/5 Geltung auch für Klein- und Kleinstunternehmen
- 5/6 Nationale Ausnahmen
- 5/7 Grundlegende Zielsetzung des DSGVO (Art. 1 DSGVO)
- 5/8 Begriffsbestimmungen (Art. 4 DSGVO)
- 5/9 Verarbeitungsgrundsätze (Art. 5 Abs. 1 DSGVO)
- 5/10 Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO)
- 5/11 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 6 und 7 DSGVO)
- 5/12 Verarbeitung von Gesundheitsdaten (Art. 9 DSGVO, § 22 BDSG)
- 5/13 Informationspflichten (Art. 13 DSGVO)
- 5/14 Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsrechte (Art. 15–17 DSGVO)
- 5/15 Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- 5/16 Korrekturmitteilungen (Art. 19 DSGVO)
- 5/17 Verantwortung des Verantwortlichen (Art. 24, 25, 29, 35, 36 DSGVO)
- 5/18 Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)

5/19	Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)
5/20	Sicherheitshöhe (Art. 32 DSGVO)
5/21	Datenschutzverletzungen (Art. 33 u. 34 DSGVO)
5/22	Datenschutzbeauftragter (Art. 37–39 DSGVO, § 38 BDSG)
5/23	Nationale Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO)
5/24	Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen (Art. 77–84 DSGVO, §§ 41–43 BDSG)
5/25	Schlussbemerkung
5/26	Mustervorlagen zur Datenschutz-Grundverordnung

CD-ROM (Musterschreiben, Vorlagen und Prüfschema)

Benutzerhinweise

Allgemeine Hinweise

Vorlagen

- Musterschreiben Nacherfüllungsverlangen
- Musterschreiben Kulanz
- Prüfschema für Werbegaben an Heilberufler nach § 7 HWG
- Vorschlag zu einer Compliance-Erklärung
- Datenschutzrechtliche Einwilligung
- Muster Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DSGVO im zahntechnischen Labor (Kunden, Patienten)
- Muster Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DSGVO im zahntechnischen Labor (Mitarbeiter)
- Muster Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 DSGVO und (fehlende) Notwendigkeit eines Daten-

schutzbeauftragten gemäß Artikel 37 DSGVO in einem zahntechnischen Labor

- Muster Meldung einer Datenschutzverletzung an die Datenschutzbehörde gemäß Artikel 33 DSGVO
- Muster Verschwiegenheitspflicht und Information über die Datenschutz-Grundverordnung

Vorwort

Die Komplexität der Gesetzgebung im Gesundheitswesen hat in den letzten beiden Jahrzehnten in einem Ausmaß zugenommen, dass wir als auf diesem Gebiet spezialisiert tätigen Anwälte uns immer öfter fragen, wie man den Angehörigen der Gesundheits(fach)berufe, die als einzige Berufsgruppe von allen ganz rasch mit der ganzen Bandbreite des Rechts einschließlich des Strafrechts in Konflikt geraten können, dabei helfen kann, dass es nicht zum Konflikt kommt. Es ist schon für Spezialisten nicht einfach, dem Stakkato neuer gesetzlicher Regelungen im Gesundheitswesen Rechnung zu tragen. Aus jüngster Zeit sei da nur an das Antikorruptionsgesetz (2016) und die ebenfalls aus dem Jahre 2016 stammende, seit Mai 2018 Verbindlichkeit beanspruchende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erinnert.

Das Bedürfnis an Rechtssicherheit im Gesundheitswesen nimmt im gleichen Ausmaß zu, in dem die gefühlte – und leider auch die tatsächliche – Rechtssicherheit im Gesundheitswesen abnimmt.

Das schon angesprochene Antikorruptionsgesetz hat die Zahntechnischen Labore bundesweit aufgeschreckt, dabei ist es keineswegs das einzige, was man als Zahntechniker an begleitendem Wissen mit sich „tragen“ und beachten sollte.

Dieses auf Anregung der Spitta GmbH entstandene Werk will mit den kommenden Lieferungen die wichtigen beruflichen Facetten des Zahntechnikerhandwerks abbilden und praktisch wichtiges Wissen vermitteln.

Das Wissen um das den eigenen Beruf betreffende Recht kommt leider nicht ohne die Vermittlung dieses Rechts aus. Wir beziehen uns also auf die einschlägigen Normen und Gerichtsurteile, bemühen uns aber, auch um der besseren Lesbarkeit willen, das nicht zu extensiv einzubauen.

Unser Anspruch ist es, dem zahntechnischen Berufsstand komplexe Sachverhalte in verständlichem Deutsch wiederzugeben. Nur wer versteht, worum es geht, kann mit prognostizierbarer Aussicht auf Erfolg rechtssicher handeln.

Für Hinweise und Anregungen sind wir sehr dankbar und hoffen einen Weg gefunden zu haben, der Ihnen im Tagesgeschäft das Leben aus rechtlicher Sicht erleichtert.

Prof. Dr. Thomas Ratajczak

Katharina Talmann

Sindelfingen, im Oktober 2018

Autorenverzeichnis



Prof. Dr. Thomas Ratajczak

- Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht
Kanzlei RATAJCZAK & PARTNER mbB Rechtsanwälte
Berlin · Essen · Freiburg i.Br. · Köln · Meißen · München · Sindelfingen
- Justiziar des BDIZ EDI
- Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht
- Honorarprofessor an der Hochschule Neu-Ulm – University of Applied Sciences – Studiengänge MBA Betriebswirtschaft für Ärztinnen & Ärzte und Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen
- zahlreiche Veröffentlichungen zu arztrechtlichen und zahnarztrechtlichen Problembereichen
- Mitglied der Rechtsanwaltskammer Stuttgart
- Mitglied u. a. in der Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte im Medizinrecht im DAV e. V., Deutsche Gesellschaft für Medizinrecht e. V., World Congress on Medical Law, International Congress on Dental Law, International Bar Association



Katharina Talmann

- Rechtsanwältin
- Studium der Rechtswissenschaften an der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen
- seit 2014 als Rechtsanwältin tätig
- Mitglied der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, des Deutschen Anwaltvereins und der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) e.V.
- im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Beschäftigung insbesondere mit Vertrags(zahn)arztrecht, dem Berufsrecht der Heilberufe sowie dem Krankenhaus- und Klinikrecht

1/4 Formen der zahntechnischen Tätigkeit

Die Tätigkeit des Zahntechnikers ist in verschiedenen Formen denkbar. Möglich ist zunächst der Betrieb eines **rechtlich selbstständigen Dentallabors**, bei dem der Inhaber kein Zahnarzt ist. Der Zahnarzt kann auch ein **Eigenlabor** für den eigenen Bedarf betreiben. Zwischen diesen beiden Formen, bei denen zwischen Zahnarzt und Zahntechniker jedenfalls theoretisch klar getrennt werden kann, gibt noch **weitere Formen**.

Praxislabore können auch eingerichtet werden, um nicht nur den Bedarf eines **einzelnen Zahnarztes**, sondern den einer **Praxisgesellschaft** oder einer **Praxisgemeinschaft** zu decken. Manche Praxislabor versorgen neben der „eigenen“ Praxis, Praxisgesellschaft oder Praxisgemeinschaft auch **andere Praxen** mit (vgl. Detterbeck, S. 154).

Rechtlich selbstständiges Dentallabor

Ist das Dentallabor **von der Zahnarztpraxis getrennt**, d. h., hat es einen anderen Inhaber als die Zahnarztpraxis, für die es (unter anderem) tätig wird, ist die Handwerksordnung anzuwenden. Das gilt auch dann, wenn das Dentallabor nur für einen einzigen Zahnarzt tätig wird (vgl. Detterbeck, S. 162).

Handwerks-
ordnung

In diesem Fall ist, wie oben ausgeführt, eine **Eintragung in die Handwerksrolle** notwendig, d. h., ein **Zahntechnikermeister** muss vorhanden sein oder es muss einer der **Ausnahmetatbestände** vorliegen.

Eigenlabor eines einzelnen Zahnarztes

Kein Handwerk i.S. der HwO Sofern ein einzelner Zahnarzt im praxiseigenen Labor zahntechnische Arbeiten **ausschließlich für seine eigenen Patienten erbringt**, liegt kein Handwerk i.S. der HwO vor (vgl. Rieger/Dahm/Katzenmeier, in: HK-AHM, Ziff. 4290, Rz. 1). Eine Eintragung in die Handwerksrolle ist nicht notwendig (BVerwG, 11.05.1979 – 5 C 16/79 –, juris, Rz. 17 ff.).

Hilfsbetrieb Die technische Anfertigung einer Zahnprothese ist zwar **keine Heilbehandlung** und bleibt eine **handwerkliche Leistung**, egal, ob sie vom Zahnarzt selbst oder von dessen im praxiseigenen Labor angestellten Zahntechnikern durchgeführt wird (vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 17). Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes handelt es sich aber **nicht um einen Nebenbetrieb** i.S. des § 2 Nummer 2 HwO, sondern um einen **nicht eintragungspflichtigen handwerklichen Hilfsbetrieb**, **solange keine unmittelbare Leistung an Dritte erfolgt**, d. h. keine Aufträge für andere als eigene Patienten bearbeitet werden (vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 19; s. a. BGH, 14.12.1979 – I ZR 36/78 –, juris, Rz. 11–13).

Zugang zum Markt Bei der Abgrenzung zwischen Neben- und Hilfsbetrieb kommt es darauf an, ob der handwerkliche Betriebsteil unmittelbaren Zugang zum Markt hat oder ob er nicht selbst am Wirtschaftsverkehr teilnimmt, sondern nur der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hauptbetriebes dienen soll (vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 18).

Wenn Zahnersatzleistungen **nur für die Praxis des Zahnarztes erbracht werden** (Eigenlabor, Praxislabor), aber nicht für andere Patienten oder Praxen, ist die **wirtschaftliche Zweckbestimmung** auf den Hauptbetrieb, also die **Zahnarztpraxis** begrenzt und **Teilnahme am Wirtschaftsverkehr nicht gegeben**.

Die Rechtsprechung wird in der Literatur kritisiert (vgl. Detterbeck, S. 153 m.w.N. in FN 1). Angemerkt wird, dass die Einordnung durch die rechtliche oder technische Entwicklung überholt sein könnte (vgl. Detterbeck, a.a.O.). Solange sich die Auffassung der Rechtsprechung hierzu allerdings nicht ändert bzw. der Gesetzgeber keine Änderung vornimmt und regelt, dass zahntechnische Leistungen durch Zahnärzte als „Handwerk“ anzusehen sind, gilt das oben bereits Ausgeführte.

Praxisgesellschaft und Medizinische Versorgungszentren (MVZ) als Betreiber eines Eigenlabors

Statt eines einzelnen Zahnarztes kann auch eine Praxisgesellschaft, z. B. in Form einer GmbH oder einer Partnerschaftsgesellschaft, oder ein Medizinisches Versorgungszentrum ein Labor betreiben.

Erbringt das Labor ausschließlich Tätigkeiten für diese Gesellschaft, wird also für eigene Patienten der beteiligten Gesellschafterpraxen tätig, kann es sich um eine zahnärztliche Tätigkeit handeln, die nicht der Handwerksordnung unterfällt (vgl. Detterbeck, S. 161). Da die zahnärztliche Tätigkeit an die persönliche Leistungserbringung gekoppelt ist, kommt es darauf an, ob eine eigenhändige Ausführung durch den Zahnarzt erfolgt oder alternativ eine entsprechende Anleitung und Überwachung gegeben sind.

Zahnärztliche
Tätigkeit

Praxisgemeinschaft als Betreiber eines Eigenlabors (Praxislaborgemeinschaft)

Ist eine Praxisgemeinschaft Betreiber eines Labors, ist die Rechtslage komplizierter.

2/1.2 Verhältnis zwischen Zahntechniker und Zahnarzt

Werkvertrag zwischen Zahntechniker und Zahnarzt

Der Vertrag über die Herstellung von Zahnersatz wird nicht zwischen dem Patienten und dem Zahntechniker abgeschlossen, sondern zwischen Zahnarzt und Zahntechniker. Es handelt sich dabei um einen Werkvertrag (vgl. Martis/Winkhart, Arztvertrag, Rn. A 424). Der Zahntechniker schuldet die technische Anfertigung des Zahnersatzes; diese Anfertigung ist **keine Heilbehandlung** (BGH, Urt. v. 09.12.1974, VII ZR 182/73 – juris, Rn. 20). Die **Ausübung der Zahnheilkunde**, also die Behandlung und Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, ist durch Gesetz (§ 1 Abs. 1 ZHG) dem **Zahnarzt** vorbehalten. Bestimmte Tätigkeiten können zwar auch von „qualifiziertem Prophylaxe-Personal“ vorgenommen werden. Der Zahntechniker gehört nicht dazu. Deswegen darf die Behandlung eines Patienten auch nicht von einem Zahntechniker durchgeführt werden. Das gilt auch für Behandlungen im Zusammenhang mit Zahnersatz wie Abformungen, Einproben von Teilprothesen oder (provisorische) Eingliederungen.

Anfertigung
des Zahn-
ersatzes

Hauptpflicht des Zahntechnikers: Herstellung des Zahnersatzes

Mit Abschluss des Vertrages ist der Zahntechniker verpflichtet, den Zahnersatz rechtzeitig und vereinbarungsgemäß herzustellen.

Rechtzeitig
und vereinba-
rungsgemäß

Erfüllung des Vertrages; Gewährleistungsrechte

Wird der Zahnersatz mangelhaft hergestellt und geliefert, ist der Vertrag nicht erfüllt. Nimmt der Zahnarzt den Zahnersatz berechtigterweise nicht ab, kann er weiterhin die Erfüllung des Vertrages verlangen. Wird der Zahnersatz abgenommen (s. u.) und es stellen sich später Mängel heraus, stehen dem Zahnarzt Gewährleistungsrechte zu. Da zwischen dem Zahntechniker und dem Patienten kein Vertrag besteht, muss der Patient, auch wenn sich seine Beanstandungen auf den Zahnersatz selbst beziehen, seine Rechte gegenüber dem Zahnarzt geltend machen. Er kann sich nicht direkt an den Zahntechniker wenden (LG Münster, Urt. v. 31.08.1983, 16 O 278/83).

Hauptpflichten des Zahnarztes: Abnahme und Vergütung

Der Zahnarzt verpflichtet sich zur Abnahme des angefertigten Zahnersatzes und zur Leistung der vereinbarten Vergütung.

Abnahme

Hauptpflicht des Zahnarztes

Die Abnahme des Zahnersatzes ist eine Hauptpflicht des Zahnarztes. Abnahme bedeutet, dass der angefertigte Zahnersatz vom Zahnarzt entgegengenommen und als ordnungsgemäß anerkannt wird (Sprau, in: Palandt, § 640, Rn. 3). Ist der Zahnarzt mit dem gelieferten Zahnersatz nicht einverstanden, muss er die Abnahme verweigern.

Abnahme trotz bekannten Mangels

Nimmt er den Zahnersatz ab, obwohl ihm ein Mangel bekannt ist, stehen ihm wegen diesem Mangel **Gewährleistungsrechte** nur zu, wenn er sich die **Rechte** bei der Abnahme **vorbehält**. Bei unwesentlichen Mängeln darf die Abnahme allerdings nicht verweigert werden. Ein Mangel ist **unwesentlich**, wenn es dem Zahnarzt zugemutet werden kann, die Leistung als weitgehend vertragsgemäße Erfüllung

Verhältnis zwischen Zahntechniker und Zahnarzt

anzunehmen und sich auf die Mängelrechte zu beschränken (vgl. Sprau, in: Palandt, § 640, Rn. 9).

Als „weitgehend vertragsgemäß“ wird die Leistung des Zahntechnikers vor allem dann anzusehen sein, wenn die Abweichungen ganz gering ausfallen, sodass für den Patienten keine Beeinträchtigung besteht und die Abweichung – gegebenenfalls vom Zahnarzt selbst – ohne größeren Aufwand korrigiert werden können.

Weitgehend
vertrags-
gemäße
Erfüllung

Die Abnahme ist jedenfalls dann erfolgt, wenn der Zahnersatz beim Patienten endgültig eingegliedert wird und nicht mehr ohne Zerstörung entfernt werden kann (OLG Düsseldorf, Ur. v. 20.03.1992, 22 U 146/91 –, juris). Denn der Zahnarzt hat vor der endgültigen Eingliederung mehrfach die Möglichkeit, zu überprüfen, ob die Leistung vertragsgemäß ist (OLG Frankfurt, Ur. v. 17.02.2005, 26 U 56/04 – juris, Rn. 25).

Endgültige
Eingliederung

Setzt der Zahntechniker dem Zahnarzt eine angemessene Frist zur Abnahme des vertragsgemäß hergestellten Werkes und nimmt der Zahnarzt das Werk daraufhin nicht ab und verweist er auch nicht auf Mängel, so gilt das Werk als abgenommen (Abnahmefiktion).

Abnahme-
fiktion

Die Abnahme wirkt sich zum einen auf den [Vergütungsanspruch](#) aus, zum anderen können ab dem Zeitpunkt der Abnahme [Mängelrechte](#) geltend gemacht werden.

Vergütung

Wurde der angefertigte Zahnersatz abgenommen oder wird die Abnahme fingiert, ist der Vergütungsanspruch des Zahntechnikers fällig. Das heißt, dass die Vergütung ab diesem Zeitpunkt vom Zahntechniker verlangt werden kann.

Ab Abnahme
des Zahn-
ersatzes

Anbietet – verspricht – gewährt

3/7.2 Anbietet – verspricht – gewährt

Die drei Begrifflichkeiten muss man sich wie deren Pendants in § 299a StGB auf der Zeitschiene vorstellen:

1. Akt: Anbieten

Anbieten steht am Anfang und **geht vom Bestechenden** aus. Es muss nicht zu einer Vereinbarung kommen. Die Strafbarkeit tritt auch dann ein, wenn das Anbieten erfolglos bleibt, weil sich der Zahnarzt etc. nicht bestechen lassen will. Beim erfolglosen Anbieten reicht ebenso wie beim erfolglosen Fordern – da eine Unrechtsvereinbarung gerade nicht zustande kommt – die auf ihren Abschluss zielende Erklärung (BGH, 27.10.1960 – 2 StR 177/60 –, Rz. 17, 44).

Erklärung
allein reicht

2. Akt: Versprechen

Versprechen liegt **zeitlich danach**. Dem Versprechen muss kein Anbieten vorausgehen, es kann auch ein Fordern durch den Bestechlichen vorausgehen, strafbar für diesen nach § 299a Absatz 1 Nummer 1 StGB.

Anbieten
muss nicht
vorausgehen

Mit der Annahme des Versprechens durch den Bestechlichen kommt die Unrechtsvereinbarung zustande.

3. Akt: Gewähren

Mit dem Gewähren des Vorteils wird auf Seiten des Bestechenden die Unrechtsvereinbarung erfüllt.

Erfüllung der
Unrechtsvereinbarung

Anbietet – verspricht – gewährt

Auch bei § 299b StGB gilt, dass jeder **dieser drei Teilakte** (wie auch der reziproken Teilakte des § 299a StGB) **für sich den Straftatbestand erfüllt**.

**Zeitpunkt
irrelevant**

Das ist auch hier besonders bedeutsam, wenn die Unrechtsvereinbarung vor dem 04.06.2016 abgeschlossen wurde, aber die Gegenleistung (z. B. **eine jährliche Rückvergütung des Dentallabors**) nach dem 03.06.2016 erfolgt. Es spielt keine Rolle, dass die Unrechtsvereinbarung zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wurde, zu dem es die §§ 299a und 299b StGB noch nicht gegeben hat. Es reicht aus, wenn der 3. Akt in den Zeitraum ab dem 04.06.2016 fällt (s. BGH, 10.07.2013 – 1 StR 532/12 –, Rz. 36).

4/3 Pflichten des Arbeitnehmers

4/3.1 Arbeitspflicht

Allgemeines

Die Hauptpflicht des angestellten Zahntechnikers ist die **Erbringung der vertraglich vereinbarten Arbeitsleistung** (vgl. Dörner, in: Handbuch FA ArbR, Kap. 3, Rn. 1). Der Zahntechniker muss

Hauptpflicht

- die richtige Tätigkeit,
- zur richtigen Zeit,
- am richtigen Ort erbringen.

Welche Arbeitsleistung geschuldet ist, richtet sich zunächst nach den **Vorgaben des Arbeitsvertrages**, der aber meist keine exakten Regelungen enthält. Entscheidend sind deshalb auch die **Weisungen des Arbeitgebers** (vgl. Dörner, a.a.O., Rn. 3).

Weisungsrecht des Arbeitgebers

Das Weisungsrecht des Arbeitgebers ist in § 106 GewO (Gewerbeordnung) geregelt. Gemäß § 106 GewO kann der Arbeitgeber

- Inhalt,
- Ort und
- Zeit der Arbeitsleistung

nach billigem Ermessen bestimmen, soweit die Bedingungen nicht bereits durch

- Arbeitsvertrag,
- Betriebsvereinbarung,
- Tarifvertrag oder
- gesetzliche Vorschriften

geregelt wurden (vgl. Weidenkaff, in: Palandt, § 611, Rn. 45). Darüber hinaus kann der Arbeitgeber auch [Ordnung und Verhalten des Arbeitnehmers im Betrieb](#) festlegen.

Weisungen nicht völlig frei erteilbar

Weisungen kann der Arbeitgeber allerdings nicht völlig frei erteilen – er muss alle wesentlichen Umstände des Falles und sowohl die betrieblichen Interessen als auch diejenigen des Arbeitnehmers berücksichtigen (BAG, Urt. v. 06.09.2007, 2 AZR 368/06 – juris, Rn. 16). Das Weisungsrecht ist außerdem beschränkt durch vorrangige Regelungen, etwa im Gesetz oder Arbeitsvertrag (vgl. Weidenkaff, in: Palandt, § 611, Rn. 47).

Sind die [Arbeitszeiten](#) vertraglich vereinbart, kann der Arbeitgeber nicht im Rahmen des Weisungsrechts die Zeiten abweichend festlegen und etwa von Tag- auf Nachtschicht ändern.

Gleiches gilt auch für den Arbeitsort (vgl. Weidenkaff, in: Palandt, § 611, Rn. 48).

Hat also ein Dentallabor [mehrere Standorte](#) und ist ein Standort als Arbeitsort vereinbart, kann der Arbeitnehmer im Rahmen des Weisungsrechts nicht an einen anderen Standort versetzt werden.

5/2 Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung

Nach Artikel 2 Absatz 1 DSGVO gilt die Datenschutz-Grundverordnung

für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Die Daten müssen also folgende Kriterien erfüllen:

- personenbezogen und ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung oder
- personenbezogen und nichtautomatisierte Verarbeitung, aber die Daten sind in einem Dateisystem gespeichert oder sollen in einem Dateisystem gespeichert werden.

Kriterien

Das gibt es in jedem zahntechnischen Labor und in jeder Zahnarztpraxis. Die Datenschutz-Grundverordnung gilt deshalb auch für jede Zahnarztpraxis und jedes zahntechnische Labor.

Bei der Auslegung des europäischen Rechts muss man berücksichtigen, dass die Kategorisierung von Berufen im Gesundheitswesen europaweit nicht einheitlich auf die Heilberufe, die Gesundheitsberufe und die Gesundheitsfachberufe angewendet wird. Die Ausbildungsgänge sind unterschiedlich. Im europäischen Ausland sind ungleich mehr Gesundheitsberufe akademisiert, als dies bisher in Deutschland der Fall war, wenn auch hier die Akademisierung beginnt.

Akademisierte
Gesundheits-
berufe

Der Zahntechniker zählt in Deutschland herkömmlich zu den Gesundheitsberufen, genauer, zu den Gesundheitshandwerksberufen, aber nicht zu den (akademischen) Heilberufen.

In Holland z. B. ist die Zahntechnik dagegen Gegenstand eines Hochschulstudiums mit Bachelor- und Masterabschluss.

Dualismus Zahnarzt- Zahntechniker

Für die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung in Deutschland muss dem Dualismus Zahnarzt – Zahntechniker Rechnung getragen werden. Mehr Pflichten als die Zahnarztpraxis kann der Zahntechniker nicht haben. Umgekehrt muss man alle Gründe zur Datenverarbeitung, die sich aus gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Normen für die Zahnarztpraxen ergeben, auch auf das zahntechnische Labor erstrecken, weil die Leistung des zahntechnischen Labors und deren Abrechnung nach der rechtlichen Konstruktion zahntechnischer Leistungen in Deutschland nicht gegenüber dem Patienten direkt, sondern gegenüber der Zahnarztpraxis als Auftraggeber erfolgt.

Nachfolgend werden deshalb die datenschutzrechtlichen Anforderungen an zahntechnische Labore und Zahnarztpraxen gemeinsam behandelt.